heißen sollten: „wegen zu verhoffender Vereinigung der ersten Kammer mit der zweiten.“ Diese ist erfolgt. Also dürfte es angemessen sein, die Worte dahin abzuändern: „wegen erfolgter Vereinigung.“ Ich erlaube mir daher der Kürze wegen sofort die Frage an die Mitglieder der dritten Deputation, ob sie damit einverstanden sind, ist dies der Fall, so werde ich brevi manu die betreffende Stelle des Berichts so abändern.

2) Bericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, die Ablösung der geistlichen Decem und andere Naturalentrichtungen betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Der Bericht ist bereits ausgetheilt. Es war nothwendig, ihn sofort zum Druck zu geben. Er wird bald thunlichst auf eine Tagesordnung zu setzen sein.

3) Protokollextract der zweiten Kammer vom 26. Mai 1840, den Rechenschaftsbericht betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ist schon an die Deputation abgegeben worden.

4) Protokollextract der zweiten Kammer vom 26. Mai 1840, die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Pirna die Vorarbeiten zum Baue einer Brücke über die Elbe bei dieser Stadt betreffend.

Präsident v. Gersdorf: An die vierte Deputation, von wo aus Bescheidung erfolgen wird.

5) Protokollextract der zweiten Kammer, das Gesuch Johann Gottlieb Naumann's und Genossen in Lommatzsch um Vergütung der Schäden für ihre beim Brande niedergerissenen Häuser betreffend. (An die vierte Deputation.) — 6) Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Errichtung eines Krankenstifts zu Zwickau betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ist schon dem Druck übergeben, wird sobald als möglich ausgegeben, und dann auf eine Tagesordnung gebracht werden. Von dem Hrn. Bischof Mauermann, welcher den Wunsch gehabt hatte, heute selbst in diese Session kommen zu können, um auf diesem Landtage einmal wenigstens noch in Ihrer Mitte zu erscheinen, ist, weil dies seine Krankheit nicht gestattet, ein Brief eingegangen, in welchem derselbe sein Bedauern ausdrückt, daß er durch seine Kränklichkeit abgehalten sei, unsern Berathungen weiter beiwohnen zu können. Er ist genöthigt, in ein Bad zu gehen und bittet daher um vierwöchentlichen Urlaub. — Wird bewilligt. —

Ziegler und Klipphausen: Ich erlaube mir, der hohen Kammer ein Gesuch vorzutragen und dieselbe um Erläuterung und Belehrung zu bitten. Sie, meine Herren, sind Zeugen gewesen, wie der Staatsminister, Herr v. Könneritz, bei der Verhandlung über die hannöversche Sache mir in die Rede gefallen und welche Anordnung er gegen mich hervorgerufen hat, von deren Richtigkeit ich mich nach der Verfassungsurkunde und nach dem Entwurf zu einer Landtagsordnung nicht zu überzeugen im Stande bin. Ich bin über verschiedene Punkte der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung zweifelhaft geworden, und diese Zweifel kann Niemand lösen, als die Kammer selbst. §. 83 der Verfassungsurkunde gewährt den Ständemitgliedern das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Es heißt hier: „Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern.“ Die Landtagsordnung sagt §. 48: „Jedes Mitglied hat das Recht und die Verpflichtung, bei den Berathungen seine Meinung frei zu äußern.“ §. 49 sagt: „Kein Mitglied darf im Vortrage, beim Verlesen oder in seiner Aeußerung unterbrochen werden.“ Es heißt hier ferner in einem untergeordneten Satze: „die Minister und königl. Commissare dürfen, wenn Aeußerungen der Kammermitglieder zu eigenen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung geben, diese sofort ertheilen.“ Ferner: „Nur der Präsident darf unterbrechen, wenn es zur Ordnung nöthig ist.“ Also kann nur der Präsident zur Ordnung rufen, nie aber ein Minister oder königl. Commissar unterbrechen. Es darf nur dann geschehen, wenn Aeußerungen der Mitglieder zu Erläuterungen Veranlassung geben. Ich bitte die Kammer um Belehrung darüber, ob das Wort in der Kammer wirklich frei oder gebunden ist, ob wir unter der Dictatur des Ministeriums stehen, oder wirklich der Wichtigkeit unseres Verhältnisses nach frei sind? Ich habe keine andere Absicht, als mich zu belehren. Wahrheit und Recht ist mir heilig und geht mir über Alles. Ich will mich auf nichts weiter einlassen. Die Stände wissen, daß ich unterbrochen worden bin. In der letzten Sitzung habe ich mich aus wichtigen Gründen darüber nicht ausgelassen, nicht weil ich glaubte, dazu kein Material zu haben, sondern deswegen, weil man im ersten Augenblick der Aufregung oft zu weit gehen kann. Am wenigsten dürfte in der hohen Kammer, am wenigsten von mir vorkommen, daß die Grenzen des Schicklichen überschritten würden. Ich habe das so hingenommen, ohne überzeugt zu sein, daß die Unterbrechung nothwendig gewesen sei. Ich habe zu Hause die Verfassungsurkunde genau durchgelesen, und erwogen, welche Rechte den Mitgliedern, welche dem Ministerium zustehen. Daß wir als Organe des Volks dastehen, sagt die Verfassungsurkunde, und in diesem heiligen Charakter müssen wir ankämpfen. Wenn man zu weit ausholt, darf man nicht unterbrochen, nicht zur Ordnung gerufen werden. Aeußerungen, welche bedenklich sein könnten, habe ich mir nicht erlaubt; wenn ich auch von Adam und Eva anfange, müßte es mir gestattet werden, und wenn ich Stunden lang spräche. Ich sehe weder in der Verfassungsurkunde, noch in der Landtagsordnung eine Beschränkung, wie lang, wie kurz, wie viel und wie wenig ein Mitglied sprechen soll. Ich bitte daher, hinsichtlich dieses Gegenstandes, der von der größten Wichtigkeit ist, weil er die Freiheit der Rede betrifft, um Belehrung, ob die Stände in ihren Berathungen frei sind, oder unter der Dictatur der Minister und ihrer Controle stehen? Die Sache ist so wichtig, daß, wenn ich im Geringsten besorgen

SLUB
Wir führen Wissen.